

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **46/03**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Bürger- und Sozial-
angelegenheiten

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 11. Dezember 2003

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung

Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder - 2. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 20. Dezember 2000 wurde unter anderem § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) geändert.

Danach kann die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft (zu fördernde Einrichtung z. B. Betriebe gewerblicher Art) nur noch dann steuerbegünstigt sein, wenn die zu fördernde Einrichtung selbst die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.

Das Obdachlosenheim ist im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes ein Betrieb gewerblicher Art. Um die Voraussetzung der Steuerbegünstigung zu erfüllen, ist es notwendig, mit einer Satzung zu bestimmen, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt und dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 – 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Durch das Finanzamt Angermünde wurde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt, da in der 1. Änderung zur in Rede stehenden Satzung nicht ausdrücklich auf die Hilfsbedürftigkeit der dort zu betreuenden Personen abgestellt wurde. Diese Anforderung wird mit der nunmehrigen 2. Satzungsänderung erfüllt.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer 3. Sitzung am 29. Januar 2004 die Satzung zur Änderung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/oder – 2. Änderung – beschlossen.

1. Änderung des Satzungstextes

Der § 1 Einrichtungszweck erhält folgende neue Textfassung

Zur vorübergehenden Unterbringung von **hilfsbedürftigen** Personen **im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO)**, die ihres Wohnraumes verlustig gegangen sind – im Folgenden Obdachlose/Obdachloser genannt – unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein Obdachlosenheim als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung ist insbesondere auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt. Dieses Obdachlosenheim ist in der Breiten Allee 31/33, mit einer Kapazität von 150 Plätzen eingerichtet. **Die Einrichtung verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

2. In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder - 2. Änderung – tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer